



Merkblatt

Urheberrechtsabgabe für Betreiber von Kopiergeräten für die Jahre 2015 und 2016

zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG

Herausgegeben vom Handelsverband Bürowirtschaft und Schreibwaren (HBS) für die Mitglieder der Handelsorganisation (HDE, Landes- und Regionalverbände) und die im HBS organisierten Verbundgruppen Büroring, Prisma, Soennecken und sowie duo schreib & spiel

Ab 01.01.2015 sind neben Kopiergeräten auch Drucker zur Anfertigung entgeltlicher Vervielfältigungen digitaler Vorlagen abgabepflichtig!

Anspruch der Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften Wort (VG Wort) und Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) vertreten die Rechte von Urhebern wie Autoren und Künstlern sowie von Verlagen. Deren Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche werden treuhänderisch verwaltet. Die Verwertungsgesellschaften machen keinen Gewinn und unterstehen der Staatsaufsicht beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Abgabepflichtige Betreiber

Nach § 54 c Urheberrechtsgesetz (UrhG) müssen Betreiber von Kopiergeräten und ab 01.01.2015 auch von Druckern eine Betreibervergütung für erlaubte Kopien an die Urheber zahlen. Die VG Wort, die zugleich auch für die VG Bild-Kunst tätig ist, macht die Vergütungsansprüche geltend. Der Betreibervergütung unterliegen

- Kopiergeräte und Drucker in Copyshops (Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Vervielfältigen liegt.). In der Regel Betriebe mit drei und mehr vergütungspflichtigen Geräten pro Standort.
- alle Kopiergeräte und Drucker, mit denen in Ladengeschäften Kopien für bzw. durch Kunden gemacht werden. In der Regel Betriebe mit ein oder zwei vergütungspflichtigen Geräten pro Standort.
- alle Münz- und Wertkartenkopierer
- Kopiergeräte in Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie öffentlichen Bibliotheken.

Definition der erfassten Geräte

Herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen.

Drucker, die digitale Vorlagen auf Papier in Formaten zwischen DIN A4 und DIN A3 (jeweils inklusive) vervielfältigen können.

Scanner als eigenständige Geräte sind nicht Gegenstand der aktuell geltenden Tarife. Ebenfalls nicht erfasst sind Maschinen und Geräte der Druckindustrie wie Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck), Hoch- und Tiefdruckdruckmaschinen, Großformatkopiergeräte ab DIN A2, Durchdruckmaschinen (z.B. Sieb- oder Filmdruck) sowie Mikrofilmaufnahmegeräte.

Urheberrechtliche Vergütungspflichten

Sämtliche Reprographiegeräte sowie Drucker unterliegen einer Gerätevergütung gem. § 54 f. UrhG, die im Zusammenhang mit dem Kaufpreis gezahlt wird. Außer der zusätzlichen, jährlich zu zahlenden Betreiberabgabe fallen derzeit keine weiteren urheberrechtlichen Vergütungspflichten an.

Vergütung

Die Betreiber zahlen zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche gem. § 54 c UrhG pro Gerät und Jahr nachfolgende Vergütung an die VG Wort. Für die Mitglieder der Regional- und Landesverbände der Handelsorganisation, des HDE, des HBS (BBW) und der Verbundgruppen Büroring, duo schreib & spiel, EK/servicegroup, InterES, Prisma und Soennecken gelten die um 20% ermäßigten Gesamtvertragstarife.

Copyshops	A	B	C
Kopiergeräte pro Kalenderjahr	166,00 € ermäßigt: 132,80 €	124,00 € ermäßigt: 99,20 €	91,00 € ermäßigt: 72,80 €
Drucker pro Kalenderjahr	149,40 € ermäßigt: 119,52 €	111,60 € ermäßigt: 89,28 €	81,90 € ermäßigt: 65,52 €

A = Einrichtungen in Hochschulnähe, d.h. wenn der Copyshop nicht mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt.

B = Einrichtungen in Hochschulstädten, die aber mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegen.

C = Einrichtungen in Orten ohne Hochschule.

Sonstige Betreiber	D	O	E
Kopiergeräte pro Kalenderjahr	418,00 € ermäßigt: 334,40 €	190,00 € ermäßigt: 152,00 €	43,30 € ermäßigt: 34,64 €
Drucker pro Kalenderjahr	376,20 € ermäßigt: 300,96 €	171,00 € ermäßigt: 136,80 €	38,97 € ermäßigt: 31,18 €

D = Geräte, die an Hochschulstandorten aufgestellt sind (Bibliotheken, Vorlesungsgebäude, Mensagebäude).

O = Geräte, die in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Stadtbüchereien etc.) aufgestellt sind.

E = Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten, wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden (z.B. auch als Münz- oder Wertkartengerät).

Meldung und Bezahlung

Die Betreiber sind verpflichtet, schriftlich (auch elektronisch) per Meldebogen unaufgefordert jährlich bis zum 31.01. oder bei Inbetriebnahme eines tarifpflichtigen Gerätes vollständige und korrekte Auskünfte über die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif schriftlich an die VG Wort zu erteilen. Bei nicht, unkorrekt oder unvollständig abgegebene Meldungen kann der doppelte Vergütungssatz gefordert werden. In der Praxis erhalten alle bei der VG Wort registrierten Betriebe einmal jährlich den Meldebogen unaufgefordert zugeschickt.

Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Wird ein Gerät vor Ablauf der Pauschalfrist nachweislich und mindestens für den Rest dieser Pauschalfrist nicht mehr zur entgeltlichen Vornahme von Ablichtungen bereitgestellt oder aus dem räumlichen Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes entfernt, erfolgt eine Verrechnung des zu viel bezahlten Betrags, ggf. auch eine anteilige Erstattung.

Kontrollrecht der VG Wort

Die VG Wort kann die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrags und nach § 54g UrhG durch Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Geschäftszeit durch ihren Außendienst kontrollieren. Der Kontrollbesuch wird so ausgeübt, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben. Der Betreiber ist verpflichtet, den Kontrollbesuch zu gestatten und alle ihm obliegenden Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.

Die VG Wort hat das Recht, die Mitgliedschaft eines Unternehmens in den Gesamtvertragsverbänden zu überprüfen. Dazu sind aktuelle Nachweise über die Verbandsmitgliedschaft in Kopie vorzulegen. Sollte die VG Wort die Mitgliedschaft in den Handelsverbänden der Länder und Regionen als Untergliederungen des Handelsverbandes Deutschland (HDE) für eine Rabattierung nicht akzeptieren, empfiehlt sich die Rücksprache mit dem HBS.

Ergänzende Hinweis

Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen unterschiedlichen Geschwindigkeitsklassen der Geräte. Auch die Frage, ob es sich um ein Farb- oder ein Schwarz-Weiß-Gerät handelt, ist nicht mehr relevant.

Irrelevant ist, ob Geräte ausschließlich oder nur teilweise zur entgeltlichen Verfielfältigung bereitgehalten werden. Sie sind in jedem Fall abgabepflichtig.

Ansprechpartner

VG Wort

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel. 089/514 12-0, Fax 089/514 12 75
www.vgwort.de

Regional- und Landesverbände des Handelsorganisation (HDE)

Handelsverband Bürowirtschaft und Schreibwaren (HBS), vormals BBW

Frangenheimstraße 6, 50931 Köln
Tel. 0221/940 83-30, Fax 0221/940 83-90
hbs@wohnenundbuero.de
www.wohnenundbuero.de

Stand: 10.11.2015 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger)

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für mögliche Schäden aufgrund der Verwendung der Informationen schließt der HBS aus.
verantwortlich: Thomas Grothkopp, HBS